

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Geschichte und Geschichte der Naturwissenschaft und Technik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 12.05.2020

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und § 29 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 02. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 23/2019 vom 09. April 2019) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 27. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 21. April 2020, Az.: 7625.23/6, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies schließt Frauen und das dritte Geschlecht in gleicher Weise ein.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Geschichte und Geschichte der Naturwissenschaft und Technik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG GesGNT“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
 1. Bachelor of Arts Geschichte Zeit-Raum-Mensch (Hauptfach, Nebenfach);
 2. Bachelor of Arts Geschichte der Naturwissenschaft und Technik (Hauptfach, Nebenfach);
 3. Master of Arts Geschichte: Quellen und Deutungen;
 4. Master of Arts Wissenskulturen;
 5. Lehramt an Gymnasien Geschichte (WPO/GymPO I);

6. Bachelor of Arts Lehramt Geschichte;
 7. Master of Education Geschichte.
- (2) Zeitstudierende, die den Bereichen Geschichte, Geschichte der Naturwissenschaft und Technik oder Wissenskulturen nach § 2 Absatz 1 zugeordnet sind, sind Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- 1) Die Fachgruppe nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG sowie § 38 OrgS wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 36 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung muss demokratischen Prinzipien entsprechen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Jedes Fachgruppenmitglied kann vor Beginn der Sitzung einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit an die Fachgruppenleitung stellen. Die Fachgruppenleitung entscheidet darüber durch Beschluss.
- (4) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen, über fünf Jahre hinweg zu archivieren und nach Ablauf dieser Zeit dem Universitätsarchiv zur Archivierung anzubieten.

- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament kann nicht im Zuge einer ordentlichen oder Sondersitzung beschlossen werden, sondern muss in einer außerordentlichen Sitzung erfolgen.
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind sowie zusätzlich mindestens ein Mitglied der Fachgruppenleitung.
- (2) Der Anwesenheit eines Mitglieds der Fachgruppenleitung bedarf es nicht, wenn es durch Rücktritt, Ablauf einer Wahlperiode oder eines sonstigen Grundes keine Mitglieder der Fachgruppenleitung mehr gibt. Die Einladung zur Fachgruppenversammlung erfolgt trotz allem auf digitalem Wege durch ein Mitglied der ehemaligen Fachgruppenleitung.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit regelmäßig statt. Termine der ordentlichen Sitzungen werden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Fachgruppenleitung festgelegt.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit finden ordentliche Sitzungen unregelmäßig bei Bedarf statt.
- (3) Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzungen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch die Fachgruppenleitung einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch die Fachgruppenleitung bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung, zur Änderung oder Neufassung der Fachgruppensatzung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung nur in einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden können.

- (3) Die Fachgruppenleitung lädt mindestens sieben Tage vor einer außerordentlichen Sitzung per Aushang und optional auch auf zusätzlichen Wegen, beispielsweise per E-Mail oder auf der Internetseite der Fachgruppe, zu dieser ein. Der Grund der außerordentlichen Sitzung ist bereits in der Einladung zu benennen. Falls in der außerordentlichen Sitzung über die Besetzung der Fachgruppenleitungsfunktionen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur Erklärung der Kandidatur bis spätestens vier Tage vor der Sitzung aufzurufen. Die Erklärung der Kandidatur erfolgt als formlose Mitteilung an die Fachgruppenleitung.
- (4) Die Fachgruppenleitung macht mindestens drei Tage vor einer außerordentlichen Sitzung die vorläufige Tagesordnung durch einen Aushang und optional auch auf zusätzlichen Wegen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 bekannt. Enthält die Tagesordnung Abstimmungen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 3, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste über den Aushang zugänglich zu machen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 10 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit im Sinne des § 50 OrgS gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 11 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. die Einberufung der Sitzungen,
 3. Frist und Form der Einladung,
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 5. die Aufstellung der Tagesordnung
 6. das Verfahren bei Sitzungen
 7. die Frist zur Einreichung eines Antrags nach § 11 Absatz 5 und
 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelung der Organisationssatzung und der Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur in einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne des § 50 OrgS erforderlich.

- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

III. Fachgruppenleitung und Funktionsträger

§ 12 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
1. dem Fachgruppensprecher,
 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 4. dem Finanzbeauftragten sowie
 5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Ämter der Fachgruppenleitung können in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur in einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.

§ 13 Aufgaben der Fachgruppenleitung

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

§ 14 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung bestimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 16 Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen zusammenarbeiten, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachgruppensatzung der Fachgruppe Geschichte und Geschichte der Naturwissenschaft und Technik vom 16. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2014 vom 17. Januar 2014) außer Kraft.

Stuttgart, den 12.05.2020

gez. Raible
Marco Raible
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart